

165/AB
Bundesministerium vom 27.01.2025 zu 176/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.891.716

Wien, 22.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 176/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI-Sammelaktion: Einigung mit Bank Austria zu verrechneten Bestandsprovisionen bei Fondsprodukten** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Kunden der Bank Austria/Uni Credit sind von der Abschaffung des ErfolgsCard-Kontos nach dem Informationsstand des BMSGPK bzw. des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) betroffen?*

Soweit ersichtlich hat die UniCredit Bank Austria gegenüber allen Inhaber:innen eines ErfolgsCard-Kontos eine Kündigung ausgesprochen, die Anzahl der insgesamt betroffenen Kund:innen ist weder dem VKI noch dem BMSGPK bekannt.

Frage 2:

- *Werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. wird das BMSGPK den VKI beauftragen, rechtliche Schritte gegen die Bank Austria/Uni Credit einzuleiten?*
 - a. *Wenn ja, bis Wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der dem ErfolgsCard-Konto zugrundeliegende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach dem Gesetz können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge auch im Anwendungsbereich des KSchG von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer angemessenen Frist ordentlich (d.h. ohne dass ein Grund für die Kündigung vorliegen oder von der Bank angegeben werden muss) gekündigt werden. In den Vertragsbedingungen für das ErfolgsCard-Konto ist für eine ordentliche Kündigung durch die UniCredit Bank Austria eine Kündigungsfrist von zwei Monaten vereinbart, was grundsätzlich angemessen ist.

Da die UniCredit Bank bei den Kündigungen nach den vorliegenden Informationen die vereinbarte zweimonatige Kündigungsfrist eingehalten hat, ist die Vorgangsweise der Bank, auch wenn sie nicht kundenfreundlich ist, rechtlich leider grundsätzlich gedeckt. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, rechtliche Schritte gegen die UniCredit Bank Austria zu ergreifen. Langjährige Kund:innen der UniCredit Bank Austria, die vom Verhalten ihrer Bank enttäuscht sind, können daher nur zu einer anderen Bank wechseln.

Frage 3:

- *Sind Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. ist das BMSGPK darüber informiert, ob andere Bank- und Finanzinstitute ebenfalls Sparkonten kündigen, um keine höheren Zinsen zahlen zu müssen?*
 - a. *Wenn ja, um welche Bank- und Finanzinstitute handelt es sich, und wie gestaltet sich in diesen Fällen die weitere Vorgangsweise des BMSGPK bzw. des VKI?*

Es kommt immer wieder vor, dass auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Sparkonten von der jeweiligen Bank ordentlich gekündigt werden, wenn die für das Sparkonto vereinbarte Zinsanpassungsklausel zu einer höheren Verzinsung führt, als sie am Markt für neu eröffnete täglich fällige Spareinlagen aktuell angeboten werden. In den letzten Monaten haben beispielsweise die Tiroler Sparkasse, die Kärntner Sparkasse oder die Sparkasse Oberösterreich auf unbestimmte Zeit laufende Sparkonten mit variabler Verzinsung ordentlich gekündigt.

Auch diese Kündigungen sind im Normalfall rechtlich gedeckt, es sei denn, die Bank hat im Einzelfall die in den Vertragsbedingungen vereinbarte Kündigungsfrist nicht eingehalten, die Kündigung ist dem:der Verbraucher:in nicht zugegangen oder es wurden, wie das bei manchen Sparkassen Proficard-Konten der Fall war (siehe <https://oeo.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/geld/geldanlage/Sparkasse-bestraft-langjaehrige-Kund-innen.html>), in den Vertragsbedingungen bestimmte Voraussetzungen für eine Kündigung vereinbart, die tatsächlich nicht vorliegen. In solchen besonderen Fällen, in denen die Kündigung dann nicht zulässig und damit unwirksam ist, können betroffene Kund:innen selbstverständlich Beschwerde beim BMSGPK unter zahlungsprobleme@sozialministerium.at einlegen. Das BMSGPK wird den Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte behilflich sein. Der VKI kann bei Bedarf gerichtlich gegen unzulässige Kündigungen vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

